

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung (18. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP
– Drucksache 17/7334 –**

Entwurf eines Vierundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes

A. Problem

Auch nach dem Dreiundzwanzigsten Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföGÄndG) können Studierende mit Studienabschluss bis zum 31. Dezember 2012 allein deshalb von einem großen oder kleinen Teilerlass gemäß § 18b Absatz 3 Satz 1 und 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) ausgeschlossen sein, weil ihnen ein ausreichend früher Abschluss noch vor Ablauf der Förderungshöchstdauer durch das Zusammenspiel der Regelungen über Mindeststudiendauer, Förderungshöchstdauer und die ihrer Einflussnahme entzogenen Prüfungen unmöglich ist. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat entschieden, dass die bestehende Regelung nicht verfassungsgemäß ist, diese für nicht anwendbar erklärt und den Gesetzgeber mit Beschluss vom 21. Juni 2011 zur Änderung dieser Regelung bis zum 31. Dezember 2011 aufgefordert.

B. Lösung

Mindestausbildungszeiten werden bei der Gewährung eines Geschwindigkeits-teilerlasses berücksichtigt, sofern sie rechtlich verbindlich sind. Das gilt auch für Prüfungszeiten, die sich an reine Mindeststudienzeiten anschließen. Die anzurechnende Zeit bestimmt sich nach dem durch Rechtsvorschrift festgelegten Zeitraum zur Ablegung der Prüfungen. Für den Fall, dass sich der Prüfungszeitraum nicht unmittelbar aus den gesetzlichen Regelungen ergibt, wird für die Teilerlassberechtigung pauschal eine dreimonatige Dauer vermutet. Die Vermutung kann nur durch den konkreten Nachweis widerlegt werden, dass eine längere Prüfungszeit erforderlich war, auf die der Antragsteller keinen Einfluss hatte.

Annahme des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Der große Teilerlass könnte allen Studenten gewährt werden, die ihr Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen haben. Der kleine Teilerlass könnte bei einem Abschluss des Studiums binnen zwei Monaten nach Ablauf der Regelstudienzeit erfolgen. Diese unterschiedslose Gewährleistung würde den Berechtigtenkreis erheblich erweitern und den Teilerlass tendenziell zum Regelerlass für erfolgreiche Studienabschlüsse erklären.

Eine Beschränkung der Ausweitung auf Fälle mit zwingenden Mindeststudienzeiten unter Berücksichtigung der für den Studiengang erforderlichen Prüfungszeiten wäre ebenfalls denkbar. Prüfungsstellen müssten dann entsprechende Bescheinigungen, auch hinsichtlich der zu berücksichtigenden bis fünf Jahre zurückliegenden Abschlussjahrgänge, ausstellen, was zu einem erheblichen Verwaltungsmehraufwand bei den Prüfungsstellen und dem Bundesverwaltungsamt führen würde.

D. Kosten

Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Die zu erwartenden Mindereinnahmen wirken sich im Haushalt des Finanzierungszeitraumes noch nicht aus, da die Rückzahlungspflicht regelmäßig erst fünf Jahre nach Abschluss des Studiums entsteht. Da die Regelung für die Studienabschlüsse bis zum 31. Dezember 2011 gilt, werden ab 2016 stufenweise Mindereinnahmen von insgesamt 20 Mio. Euro entstehen, von denen etwa 16 Mio. Euro auf den Bund entfallen.

E. Sonstige Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/7334 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 26. Oktober 2011

Der Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung

Ulla Burchardt
Vorsitzende

Dr. Stefan Kaufmann
Berichterstatter

Sven Schulz (Spandau)
Berichterstatter

Patrick Meinhardt
Berichterstatter

Agnes Alpers
Berichterstatterin

Kai Gehring
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Dr. Stefan Kaufmann, Swen Schulz (Spandau), Patrick Meinhardt, Agnes Alpers und Kai Gehring

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 17/7334** in seiner 133. Sitzung am 20. Oktober 2011 beraten und an den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung zur federführenden Beratung und an den Haushaltsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Die Fraktionen der CDU/CSU und FDP stellen fest, dass es bei manchen Studiengängen nicht möglich sei, eine Teilerlassberechtigung gemäß BAföG zu erlangen, da sich Prüfungen an eine Mindeststudiendauer anschließen und Studenten dies nicht beeinflussen könnten. Das BVerfG habe mit Beschluss vom 21. Juni 2011 aufgefordert, eine andere Regelung zu schaffen, da die bestehende mit Artikel 3 des Grundgesetzes (GG) unvereinbar sei. Das gelte für Studiengänge, deren Prüfungszeit durch Rechtsvorschrift geregelt sei. Für Studiengänge, bei denen sich der genaue Prüfungszeitraum nicht aus einer Rechtsvorschrift ergebe, solle eine dreimonatige Prüfungsdauer vermutet werden, die nur durch konkrete Tatsachen zu widerlegen sei.

Die Einbeziehung der Prüfungen in den Zeitraum, der der Teilerlassberechtigung zugrunde liege, sei notwendig. Eine generelle Berechtigung zum Teilerlass bei Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit erweitere dagegen den Berechtigtenkreis erheblich und unnötig, denn der schnellere Abschluss nach einer Mindeststudiendauer mit anschließendem Prüfungszeitraum sei zu fördern.

Eine Beschränkung der Teilerlassberechtigung auf Studiengänge mit vorgeschriebener Mindeststudiendauer und die individuelle Ausstellung der für die Prüfung erforderlichen Zeit sei dagegen ein erheblicher Verwaltungsaufwand. Die Regelvermutung sei daher vorzuzugswürdig.

III. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Haushaltsausschuss** hat in seiner 70. Sitzung am 26. Oktober 2011 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmhaltung der Fraktion DIE LINKE. empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/7334 anzunehmen.

IV. Beratungsverlauf und -ergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung hat den Gesetzentwurf in seiner 52. Sitzung am 26. Oktober 2011 beraten.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** empfiehlt:

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/7334 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Frak-

tion der SPD bei Stimmhaltung der Fraktion DIE LINKE.

Die **Fraktion der CDU/CSU** erklärt, dass mit der vorliegenden 24. Novelle des BAföG lediglich ein Urteil des Bundesverfassungsgerichtes zu § 18b BAföG alter Fassung fristgerecht umgesetzt werde. Ein Student der Medizin habe geklagt, weil er aufgrund des Zusammenspiels von Mindeststudienzeit und Förderungshöchstdauer nicht in den Genuss des großen Teilerlasses habe kommen können.

Das Bundesverfassungsgericht habe entschieden, dass § 18b Absatz 3 BAföG mit Artikel 3 GG unvereinbar sei, soweit es Studierenden wegen Rechtsvorschriften zu einer Mindeststudienzeit einerseits und zur Förderungshöchstdauer andererseits objektiv unmöglich sei, den so genannten großen Teilerlass zu erhalten. Dem Gesetzgeber sei daher aufgegeben worden, bis zum 31. Dezember 2011 eine verfassungskonforme Vorschrift auszugestalten.

Die Fraktion der CDU/CSU führt aus, dass das Bundesverfassungsgericht eine Regelung als zum Teil verfassungswidrig aufgehoben habe, die auch von der Regierungskoalition der CDU/CSU und FDP als eine ungeeignete Maßnahme zur Förderung besonderer Studienleistungen angesehen werde, weil die zu gewährleistende Einzelfallgerechtigkeit nicht mehr herzustellen sei. Es wird darauf hingewiesen, dass die Regierungskoalition bereits mit dem 23. BAföG-Änderungsgesetz im Jahre 2010 das Auslaufen dieser Regelung beschlossen habe. Aus Gründen des Vertrauens sei eine Übergangszeit für das Auslaufen dieser Regelung bis zum 31. Dezember 2012 vorgesehen worden. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf solle sichergestellt werden, dass für die Übergangszeit kein Studierender von einem großen oder kleinen Teilerlass ausgeschlossen werden dürfe, wenn ein ausreichend frühzeitiger Abschluss noch vor Ablauf der Förderungshöchstdauer durch das Zusammenspiel der Regelungen über Mindeststudiendauer, Förderungshöchstdauer und über den seiner Einflussnahme entzogenen Prüfungsablauf objektiv unmöglich gemacht werde. Daher sei der Artikel 18b Absatz 3 um die Absätze 4 und 5 ergänzt worden, so dass Mindestausbildungszeiten und die Förderungshöchstdauer gesondert berücksichtigt werden könnten.

Damit werde eine Gerechtigkeitslücke geschlossen, denn in der Übergangszeit dürfe kein Studierender allein deshalb von einem großen Teilerlass ausgeschlossen werden, weil ihm ein frühzeitiger Abschluss noch vor Ablauf der Förderungshöchstdauer objektiv unmöglich gemacht werde.

Die Fraktion der CDU/CSU werde weitergehende Diskussionen über das BAföG erst nach Vorlage des nächsten Berichtes zum BAföG im Frühjahr 2012 führen. Aufgrund der derzeitigen Datenlage sei heute keine seriöse Debatte möglich. Die vorliegenden Änderungsanträge der Fraktionen SPD und DIE LINKE. seien nicht zielführend, da sie die nötige Einzelkorrektur gefährden würden.

Von Seiten der **Fraktion der SPD** wird folgender Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 17(18)209 gestellt:

Artikel 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1952), das zuletzt durch Artikel II des Gesetzes vom [einsetzen: Datum der Ausfertigung und Fundstelle des Gesetzes zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union und zur Anpassung nationaler Rechtsvorschriften an den EU-Visakodex] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 15b Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt: „Liegen zwischen der Beendigung des Bachelor-Studiums und dem Beginn des Master-Studiums nicht mehr als vier Monate, so gilt die Ausbildung abweichend von Absatz 1 in dem auf den Abschluss des Bachelor-Studiums folgenden Monat als aufgenommen.“
- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und wird wie folgt gefasst: „Die Ausbildungsförderung vom Beginn der Ausbildung nach Satz 1 oder Satz 2 ist in den ersten Bewilligungszeitraum des späteren Ausbildungsabschnitts einzubeziehen.“

2. § 18b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 und in Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „bis zum 31. Dezember 2012“ gestrichen.
- b) Nach Absatz 3 werden die folgenden Absätze 4 bis 5a angefügt:

„(4) Ist für eine Ausbildung eine Mindestausbildungszeit im Sinne von Absatz 5 festgelegt und liegen zwischen deren Ende und dem Ende der Förderungshöchstdauer weniger als vier Monate, wird auf Antrag der Erlass nach Absatz 3 Satz 1 auch gewährt, wenn die Ausbildung mit Ablauf der Mindestausbildungszeit beendet wurde. Der Erlass nach Absatz 3 Satz 2 wird auf Antrag auch gewährt, wenn die Mindestausbildungszeit um höchstens zwei Monate überschritten wurde. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides nach § 18 Absatz 5a zu stellen. Ist der Bescheid vor dem 21. Juni 2011 nicht bestandskräftig oder rechtskräftig geworden, aber vor dem [einsetzen: Datum der Verkündung dieses Gesetzes] bekanntgegeben worden, ist der Antrag bis zum [einsetzen: Datum des Tages einen Monat nach der Verkündung dieses Gesetzes] zu stellen.

(5) Mindestausbildungszeit ist die durch Rechtsvorschrift festgelegte Zeit, vor deren Ablauf die Ausbildung nicht durch Abschlussprüfung oder sonst planmäßig beendet werden kann. Bei Ausbildungen, für die eine Mindeststudienzeit im Sinne von Satz 3 bestimmt ist und zugleich eine Abschlussprüfung vorgeschrieben ist, die insgesamt oder hinsichtlich bestimmter Prüfungsteile erst nach der Mindeststudienzeit begonnen werden darf, gilt die Mindeststudienzeit zuzüglich der Prüfungszeit im Sinne von Satz 4 als Mindestausbildungszeit. Mindeststudienzeit ist die durch Rechtsvorschrift festgelegte Mindestzeit für die reinen Ausbildungsleistungen, einschließlich geforderter Praktika, ohne Abschlussprüfung. Prüfungszeit ist die Zeit, die ab dem frühestmöglichen

Beginn der Prüfung oder der bestimmten Prüfungsteile bis zum letzten Prüfungsteil regelmäßig erforderlich ist; wenn die Prüfungszeit nicht durch Rechtsvorschrift festgelegt ist, wird vermutet, dass sie drei Monate beträgt.

(5a) Absatz 4 ist nicht anzuwenden, wenn über die Gewährung eines Teilerlasses nach Absatz 3 vor dem 21. Juni 2011 bestandskräftig oder rechtskräftig entschieden worden ist.““

Begründung:

Zu Nr. 1 (§15b):

Die Ausbildungsförderung wird nach Absatz 3 bis zum Ablauf des Monats geleistet, in dem der letzte Prüfungsteil abgeleistet wurde. Bei anschließender Aufnahme eines Master-Studiums wird nach Absatz 1 in Verbindung mit § 15 Abs. 1 Ausbildungsförderung mit Anfang des Monats geleistet, in dem die Lehrveranstaltungen beginnen. Dadurch kann zwischen dem Ende des Bachelor-Studiums und Beginn des Master-Studiums eine Förderlücke entstehen. Mit der Einfügung des Satz 2 in § 15 b Absatz 2 wird die ununterbrochene Fördermöglichkeit bei unmittelbarem Übergang vom Bachelor-Studium zum Master-Studium eröffnet. Die Änderung in Satz 3 (neu) ist eine Folgeänderung der Einfügung des Satz 2.

Zu Nr. 2 (§ 18b):

Artikel 1 Nr. 2a neu:

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Anpassung der Regelungen zum Darlehens-Teilerlass ist notwendig. Sie bleibt aber ungenügend, da an der Abschaffung der Teilerlassregelung zum 31.12.2012 aus der 23. BAföG-Novelle festgehalten wird. Damit bleibt es dabei, dass hervorragende Leistungen von BAföG-Empfängern künftig nicht mehr positiv berücksichtigt werden sollen. Die Abschaffung von Leistungsanreizen im BAföG impliziert gerade im Kontext des Ausbaus des Stipendienangebots in Deutschland, vor allem über die Begabtenförderwerke oder auch über des bisher enttäuschenden Nationalen Stipendienprogramms, eine ungleiche Bewertung von Studienleistungen und ist sozial ungerecht. Zudem wurde 2010 der Verzicht auf die Teilerlassregelung völlig unzureichend mit Entbürokratisierungszielen begründet. Die Aussicht auf einen Teilerlass der Darlehensschulden leistet dem entgegen wichtige Anreize für ein engagiertes Studium und ein effektives Studienmanagement. Die Teilerlassregelung ist daher unbefristet beizubehalten.

Artikel 1 Nr. 2b neu:

Die im Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP enthaltenen Änderungen sind notwendig und werden unverändert übernommen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen im Gesetzentwurf verwiesen.

Der Ausschuss lehnt den Änderungsantrag der Fraktion der SPD auf Ausschussdrucksache 17(18)209 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ab.

Von Seiten der Fraktion der SPD wird die Notwendigkeit der Novellierung des BAföG vor dem Hintergrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes unterstrichen. Problematisch sei jedoch, dass die Koalitionsfraktionen nur auf

das Urteil reagierten, aber diese Gelegenheit nicht für weitergehende Änderungen des BAföG nutze. Die Regelung zum Darlehensteilerlass werde nur bis Ende 2012 korrigiert. Es habe aber auch die Möglichkeit bestanden, den Teilerlass verfassungskonform fortzusetzen.

Die leistungsfeindliche Streichung des Darlehensteilerlasses sei auch im Rahmen einer Tagung des Deutschen Studentenwerkes bei Studierenden auf Kritik gestoßen. Gerade die Fraktion der FDP setze stark auf Leistung im Studium. Daher sei man auf ihre Begründung des Gesetzentwurfs gespannt. Die Fraktion der SPD wolle die Darlehensteilerlasse beibehalten. Daher solle eine Korrektur der letzten BAföG-Novelle vorgenommen werden. Vor diesem Hintergrund sei der entsprechende Änderungsantrag vorgelegt worden.

Darüber hinaus wolle die Fraktion der SPD das Problem des Überganges vom Bachelorabschluss zum Beginn des Masterstudiums mit dem vorliegenden Änderungsantrag lösen. In dieser Phase würden die Leistungen nach dem BAföG nicht immer weiter gewährt. Jetzt böte sich mit der 24. BAföG-Novelle die Gelegenheit, einen reibungslosen Übergang des BAföG-Bezugs vom Bachelor- auf das Master-Studium sicherzustellen.

Zum Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE. werde sich die Fraktion der SPD der Stimme enthalten. Man empfehle, über die Kranken- und Pflegeversicherungszuschläge sowie die Praxis der Anrechnung von Kraftfahrzeugen erst nach der Vorlage des nächsten BAföG-Berichtes im nächsten Jahr weiter zu diskutieren.

Von Seiten der **Fraktion der FDP** wird darauf hingewiesen, dass sowohl ein Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts zum Vermögensfreibetrag in Bezug auf Kraftfahrzeuge als auch der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts in den Gesetzentwurf eingeflossen seien. In diesem gehe es darum, kurze und prägnante Änderungen herbei zu führen. Das sei auch im Sinne derjenigen, die vor dem Bundesverfassungsgericht geklagt hätten. Die grundsätzliche Frage nach dem Teilerlass habe man bei der Debatte um das 23. BAföGÄndG bereits geführt, und man sei zu dem Ergebnis gekommen, dass die Möglichkeiten des Teilerlasses nicht unter allen Umständen die adäquate Variante sei, besondere Leitungen oder eine besondere Schnelligkeit beim Studium zu fördern. Es gebe andere Varianten der Bildungsfinanzierung. Es sei auch der richtige Ansatz, zwischen den Anforderungen im Bereich BAföG und denen in der Begabten-, Talent- und Höchstbegabtenförderung zu unterscheiden. Deshalb sei es sinnvoll, den höchst bürokratischen Teilerlass auslaufen zu lassen.

Die **Fraktion DIE LINKE.** stellt folgenden Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 17(18)209:

Artikel 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1952), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom [einsetzen: Datum der Ausfertigung und Fundstelle des Gesetzes zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union und zur Anpassung nationaler Rechtsvorschriften an den EU-Visakodex] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 13a wird wie folgt gefasst:

„§ 13a

Kranken- und Pflegeversicherungszuschlag

(1) Für Auszubildende, die ausschließlich beitragspflichtig versichert sind

1. *in der gesetzlichen Krankenversicherung nach § 5 Abs. 1 Nr. 9, 10 oder 13 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch oder als freiwilliges Mitglied oder*
2. *bei einem Krankenversicherungsunternehmen, das die in § 257 Abs. 2a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch genannten Voraussetzungen erfüllt, und aus dieser Versicherung Leistungen beanspruchen können, die der Art nach den Leistungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch mit Ausnahme des Kranken- und Mutterschaftsgeldes entsprechen,*

erhöht sich der Bedarf um monatlich 64,77 Euro. Sind die in Satz 1 Nr. 2 genannten Vertragsleistungen auf einen bestimmten Anteil der erstattungsfähigen Kosten begrenzt, erhöht sich der Bedarf stattdessen um die nachgewiesenen Krankenversicherungskosten, höchstens aber um den in Satz 1 genannten Betrag. Von den nachgewiesenen Kosten werden nur neun Zehntel berücksichtigt, wenn die Vertragsleistungen auch gesondert berechenbare Unterkunft und wahlärztliche Leistungen bei stationärer Krankenhausbehandlung umfassen. Maßgebend sind die Kosten im Zeitpunkt der Antragstellung.

(2) Für Auszubildende, die ausschließlich beitragspflichtig

1. *in der sozialen Pflegeversicherung nach § 20 Abs. 1 Nr. 9, 10, 12 oder Abs. 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch oder*
2. *bei einem privaten Versicherungsunternehmen, das die in § 61 Abs. 6 des Elften Buches Sozialgesetzbuch genannten Voraussetzungen erfüllt, nach § 23 des Elften Buches Sozialgesetzbuch*

versichert sind, erhöht sich der Bedarf um monatlich 13,13 Euro.“

2. *Nach § 18b Absatz 3 werden die folgenden Absätze 4 bis 5a eingefügt:*

„(4) Ist für eine Ausbildung eine Mindestausbildungszeit im Sinne von Absatz 5 festgelegt und liegen zwischen deren Ende und dem Ende der Förderungshöchstdauer weniger als vier Monate, wird auf Antrag der Erlass nach Absatz 3 Satz 1 auch gewährt, wenn die Ausbildung mit Ablauf der Mindestausbildungszeit beendet wurde. Der Erlass nach Absatz 3 Satz 2 wird auf Antrag auch gewährt, wenn die Mindestausbildungszeit um höchstens zwei Monate überschritten wurde. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides nach § 18 Absatz 5a zu stellen. Ist der Bescheid vor dem 21. Juni 2011 nicht bestandskräftig oder rechtskräftig geworden, aber vor dem [einsetzen: Datum der Verkündung dieses Gesetzes] bekanntgegeben worden, ist der Antrag bis zum [einsetzen: Datum des Tages einen Monat nach der Verkündung dieses Gesetzes] zu stellen.

(5) Mindestausbildungszeit ist die durch Rechtsvorschrift festgelegte Zeit, vor deren Ablauf die Ausbildung nicht durch Abschlussprüfung oder sonst planmäßig be-

endet werden kann. Bei Ausbildungen, für die eine Mindeststudienzeit im Sinne von Satz 3 bestimmt ist und zugleich eine Abschlussprüfung vorgeschrieben ist, die insgesamt oder hinsichtlich bestimmter Prüfungsteile erst nach der Mindeststudienzeit begonnen werden darf, gilt die Mindeststudienzeit zuzüglich der Prüfungszeit im Sinne von Satz 4 als Mindestausbildungszeit. Mindeststudienzeit ist die durch Rechtsvorschrift festgelegte Mindestzeit für die reinen Ausbildungsleistungen, einschließlich geforderter Praktika, ohne Abschlussprüfung. Prüfungszeit ist die Zeit, die ab dem frühestmöglichen Beginn der Prüfung oder der bestimmten Prüfungsteile bis zum letzten Prüfungsteil regelmäßig erforderlich ist; wenn die Prüfungszeit nicht durch Rechtsvorschrift festgelegt ist, wird vermutet, dass sie drei Monate beträgt.

(5a) Absatz 4 ist nicht anzuwenden, wenn über die Gewährung eines Teilerlasses nach Absatz 3 vor dem 21. Juni 2011 bestandskräftig oder rechtskräftig entschieden worden ist.“

3. § 27 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

b) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. angemessenes Kraftfahrzeug.““

Begründung:

Zu Nummer 1:

Der derzeitige Zuschlag für die Kranken- und Pflegeversicherung beträgt nach § 13a BAföG 62 bzw. 11 Euro. Allerdings sind seit dem Beginn des Sommersemesters 2011 für die studentische Pflichtversicherung 64,77 Euro und für die Pflegeversicherung von kinderlosen Personen ab 23 Jahren 13,13 Euro zu entrichten. Da es sich um einen gesetzlich festgelegten Pflichtbeitrag handelt, erscheint eine Erhöhung der im BAföG festgelegten Zuschläge dringend geboten. Derzeit liegt eine monatliche Unterdeckung von insgesamt 4,90 Euro vor, die die Studierenden durch andere Einkünfte kompensieren müssen. Durch die vorgeschlagene Änderung lässt sich das Problem einfach beheben.

Zu Nummer 2:

Diese Änderung ist regelungstechnisch bedingt. Es handelt sich um eine wortgetreue Übernahme der im Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP vorgesehenen Änderung des § 18b BAföG.

Zu Nummer 3:

Bis Ende 2010 wurde zudem ein Kraftfahrzeug bis zum Wert von 7.500 Euro, im Verwaltungsvollzug des BAföG einfach als Haushaltsgegenstand angesehen, der nicht als Vermögen angerechnet wurde. Im Juli 2010 hat das Bundesverwaltungsgericht geurteilt, dass eine solche Betrachtung im BAföG nicht zulässig sei, da ein Kraftfahrzeug kein Haushaltsgegenstand sei. Da die BAföG-Ämter dieses Urteil nicht ignorieren dürfen, müssen sie seit Januar 2011 bei jeder neuen Bewilligung den Zeitwert des Fahrzeugs als Vermögen mit anrechnen.

Was damals in der Presse als Randmeldung erschien, dürfte in der Praxis für manche BAföG-BezieherInnen zur Existenzfrage werden. Schließlich sind einige Studierende und

Schüler/innen in der Fläche mit schlecht ausgestatteten öffentlichen Nahverkehrssystem oftmals auf ein Fahrzeug angewiesen. Es wäre falsch, stets nur Studierende mit Semesterticket in Ballungszentren und gut ausgebautem Nahverkehr vor Augen zu haben. Deshalb ist in § 27 Absatz 2 BAföG eine neue Nummer 5 „angemessenes Kraftfahrzeug“ einzuführen. Über die zu überarbeitenden Verwaltungsvorschriften könnte zudem klargestellt werden: „Soweit ein Kfz nicht angemessen ist, ist der die Angemessenheit übersteigende Wert auf den Vermögensfreibetrag nach 27 Abs. 1 Nr. 1 anzurechnen.“

Der Ausschuss lehnt den Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 17(18)208 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ab.

Die Fraktion DIE LINKE. bekräftigt, dass es mit dem Gesetzentwurf gelinge, eine Gerechtigkeitslücke zu schließen. Insgesamt müsse man aber noch viele andere offene Fragen klären. Deshalb gehe man mit dem Änderungsantrag auf die Krankenversicherung und Pflegeversicherung ein. Deren Beiträge seien seit dem Sommersemester erneut gestiegen, sodass beim BAföG eine Unterdeckung entstanden sei, die ausgeglichen werden sollte.

Kraftfahrzeuge seien bei der Vermögensbewertung differenziert zu berücksichtigen, falls Studierende in ländlichen Regionen lebten, weil die Stadt zu teuer sei und dort nicht an den städtischen Nahverkehr angebunden seien.

Man müsse den Teilerlass diskutieren, wolle ihn aber nicht nur aufrechterhalten, sondern weiter in die Richtung einer Zuschussförderung gehen. Die Schließung der Deckungslücke zwischen dem Bachelorabschluss und dem Beginn eines Masterstudiengangs, die der Antrag der Fraktion der SPD vorsehe, sei zu begrüßen, da sich dort Probleme für die Studenten ergäben.

Von Seiten der **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** wird ausgeführt, dass die Koalition mit der 24. BAföG-Novelle fristgerecht auf einen Bundesverfassungsgerichtsentcheid reagierte. Nachabsolventen von Studiengängen mit Mindeststudienzeiten dürften bei der Teilerlassgewährung nicht benachteiligt werden. Für die Zeit ab dem 1. Januar 2013 habe sich die Koalition mit der 23. BAföG-Novelle jedoch von dem Leitspruch „Leistung muss sich lohnen“ verabschiedet, da der Leistungsanreiz, für ein schnelleres Studium bzw. für hervorragende Leistungen einen Teilerlass zu bekommen, dann entfalle. In der Übergangszeit bis zum 31. Dezember 2012 schließe die Koalition eine Gerechtigkeitslücke.

Die 24. Novelle sei und bleibe allerdings eine Art Miniverwaltungsakt und verzichte auf jede Form politischer Gestaltung. Die Koalition hätte die Chance nutzen können und müssen, Änderungsanträge der Opposition aus vorangegangenen BAföG-Debatten oder aktuellen Haushaltsberatungen aufzugreifen. Darauf verzichte sie an dieser Stelle.

Nach dem BAföG-Bericht 2012 sollte eine ernsthafte Perspektivendebatte darüber geführt werden, wie der Berechtigten- und Empfängerkreis mit einer breiteren und besseren Studienfinanzierung ausgeweitet, somit mehr Studierende aus einkommensschwächeren Nichtakademikerhaushalten erreicht und das Mittelschichtloch geschlossen werden

könne. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN verweise im Übrigen auf ihre Argumentation in der Kernzeit-Plenardebatte zur Studienfinanzierung sowie die erste Lesung der 24. BAföG-Novelle im Plenum. Zu den Änderungsanträgen der Fraktionen SPD und DIE LINKE. werde sie sich der Stimme enthalten.

Berlin, den 26. Oktober 2011

Dr. Stefan Kaufmann
Berichterstatter

Swen Schulz (Spandau)
Berichterstatter

Patrick Meinhardt
Berichterstatter

Agnes Alpers
Berichterstatterin

Kai Gehring
Berichterstatter